

Satzung des Vereins „Minimenta e.V.“

§ 1

Der Verein Minimenta e.V. mit Sitz in Kraichtal eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal unter der Nummer VR 1224 eingetragen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Baus von Puppenhäusern, Puppenstuben, Diorahmen und Miniaturen, sowie die Erhaltung historischer Puppenhäuser, um dadurch bei der Allgemeinheit das Interesse an der Lebensweise der Menschen der Vergangenheit, zu fördern und zu verbreiten. Darüber hinaus soll die pädagogisch und gesellschaftlich wertvolle gemeinsame Aktivitäten von Jung und Alt und die Integration von Behinderten gefördert werden. Ziel des Vereins ist es, Verständnis für den Modellbau von Puppenhäusern und Miniaturen diverser Epochen, sowie deren künstlerischen Gestaltung einer möglichst breiten Öffentlichkeit näher zu bringen.

Er unterstützt die Sammlertätigkeit seiner Mitglieder durch das Abhalten von Ausstellungen und Workshops, auf denen Techniken des Modellbaues und der künstlerischen Gestaltung von Puppen und Puppenhäusern vermittelt werden sollen, sowie durch Beschaffung von Puppenhäusern, Baumaterialien und Miniaturen insbesondere, um die Kenntnisse alter Handwerkstechniken zu erhalten.

Dies geschieht besonders durch

1. Erhaltung und Bewahrung historischer Puppenstuben und Puppenhäuser
2. Nachbau von möglichst vorbildgerecht nachempfundenen Szenen aus dem Leben des Alltags.
3. Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
4. Ausbildung und Betreuung jugendlicher Mitglieder
5. Vermittlung von historischen Handwerkskenntnissen
6. Information, Beratung und Unterstützung von Interessierten

Mittel um das zu erreichen sind insbesondere:

1. gemeinschaftliche Informationsveranstaltungen
2. Internetauftritte
3. Vermittlung handwerklicher und gestaltender Fähigkeiten
4. Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern des Vereins untereinander und mit anderen Vereinen, innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
5. Durchführung von Ausstellungen in denen die Erfahrungen und Erkenntnisse einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Vereins „Minimenta e.V.“

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

.Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluß vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

Mitgliederversammlung:

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert von einem vor jeder Versammlung zu wählenden Schriftführer protokolliert und von diesem und mindestens einem weiteren Mitglied unterzeichnet.
- Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt, sie kann auch Online oder als Telefoncall erfolgen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

§ 5

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal alle 2 Jahre zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Satzung des Vereins „Minimenta e.V.“

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 5

Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., SOS-Kinderdörfer weltweit, Ridlerstraße 55, D-80339 München zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 7

Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 8

Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 9

Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins: Bruchsal